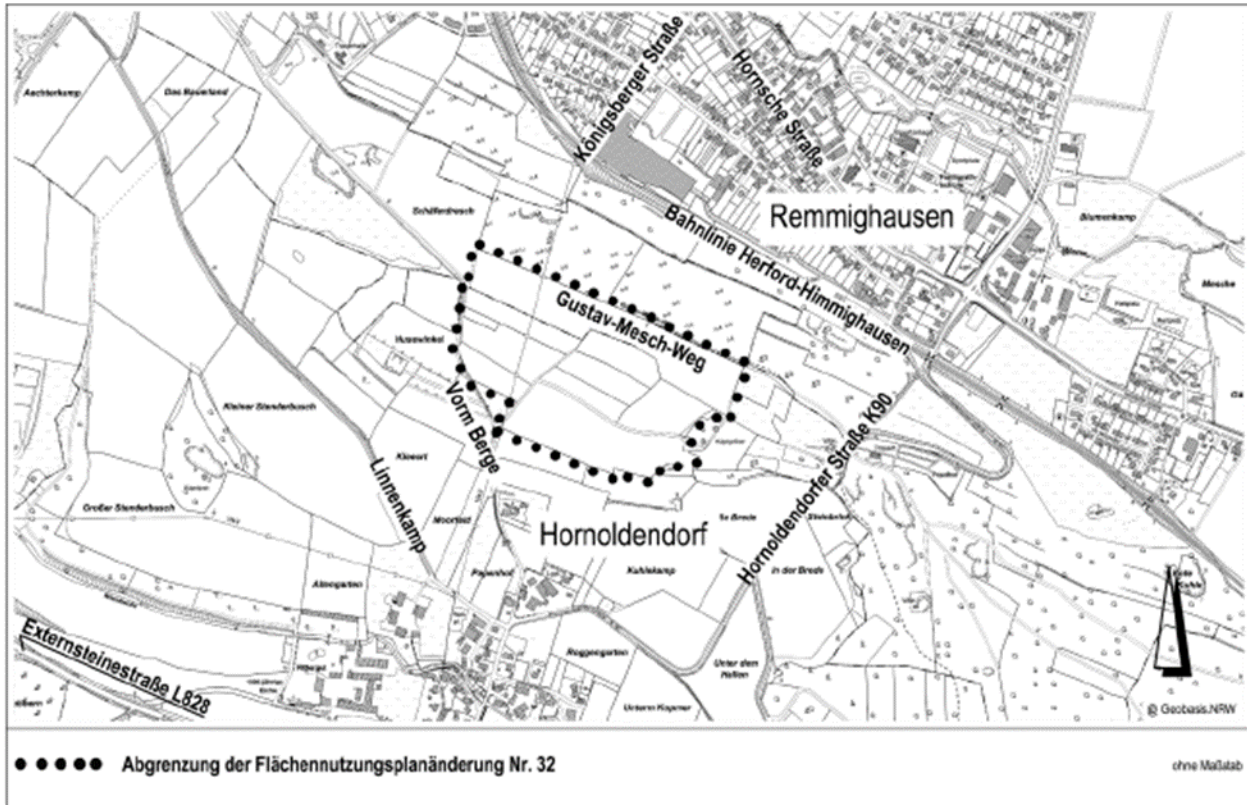


**Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 „Freiflächen-Solarenergieanlage Hornoldendorf“**

Ortsteil: Hornoldendorf

Änderungsgebiet: Nördlich von Hornoldendorf, östlich der Straße Vorm Berge, westlich der Hornoldendorfer Straße, südlich der Bahnlinie



Kr.BI.Lippe 10.03.2026

**091 Bekanntmachung -Satzungsbeschluss  
Bebauungsplan 01-13/II, 7. Änderung****Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
01-13/II „Rödlinghausen/Eichholzer Weg“, 7. (beschleunigte) Änderung**Ortsteil: Detmold Nord  
Änderungsgebiet: Nördlich der Meiersfelder StraßeDer o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **19.02.2026** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

**01-13/II „Rödlinghausen/Eichholzer Weg“, 7. (beschleunigte) Änderung****Ortsteil:****Detmold Nord****Änderungsgebiet:****Nördlich der Meiersfelder  
Straße**Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

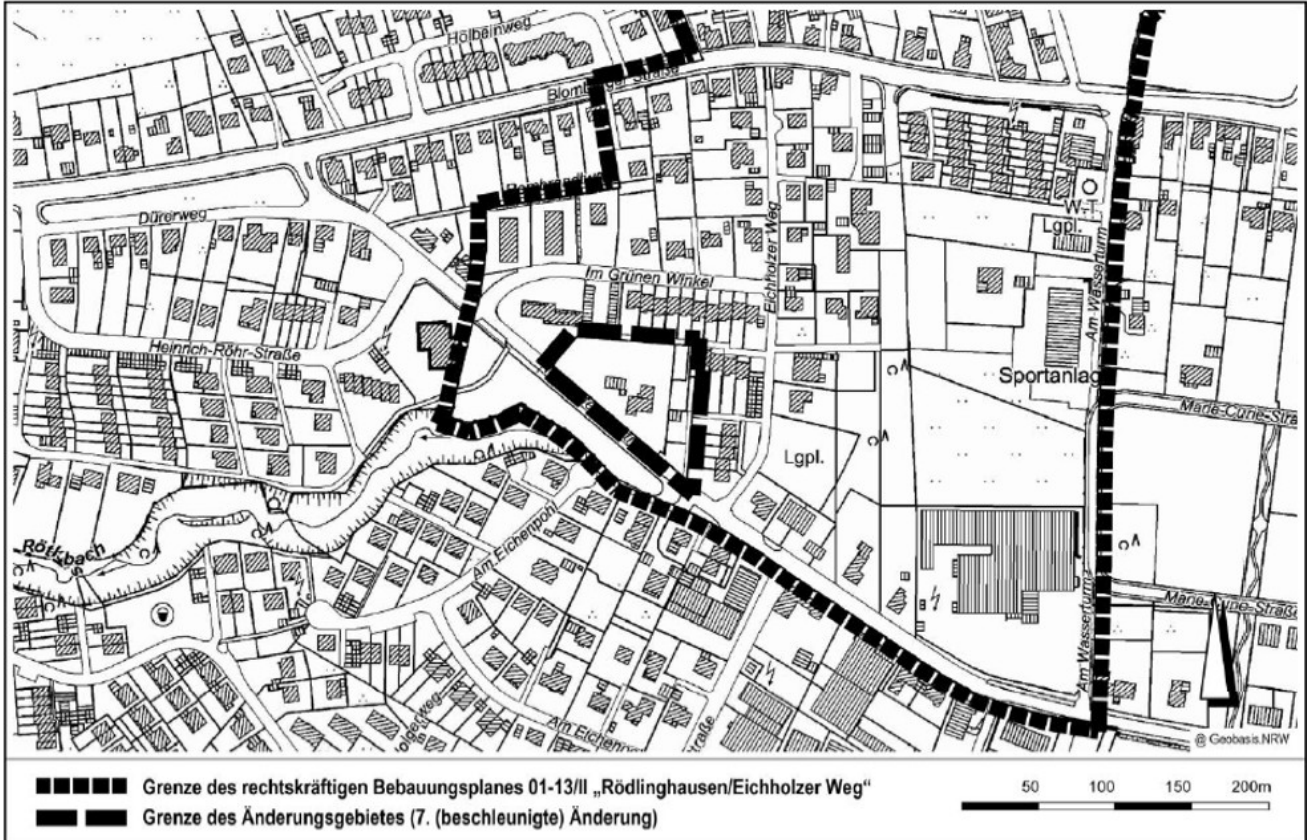
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, I. Etage, Hintergebäude zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie nach § 214 Abs. 2a des BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite [www.beuth.de](http://www.beuth.de) bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.

**Bebauungsplan 01-13/II „Rödinghausen/Eichholzer Weg“, 7. (beschleunigte) Änderung**  
**Ortsteil: Detmold Nord**  
**Änderungsgebiet: Nördlich der Meiersfelder Straße**



Kr.Bl.Lippe 10.03.2026